

Positionspapier zum Sorge- und Umgangsrecht in Fällen häuslicher Gewalt

Entwicklungen aus Sicht der autonomen Frauenhäuser:

Seit mittlerweile 30 Jahren arbeiten autonome Frauenhäuser mit Frauen, Mädchen und Jungen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ziel und Inhalt der Arbeit war und ist es immer auch, das Bewusstsein über das Ausmaß und die Folgen von männlicher Gewalt im häuslichen Bereich in die Öffentlichkeit zu bringen.

Dass das Aufwachsen von Mädchen und Jungen in einer gewaltgeprägten Umgebung zu verschiedensten Formen von Entwicklungsbeeinträchtigungen führen kann, ist mittlerweile unter Fachkräften unumstritten und wissenschaftlich fundiert belegt. So stellt auch der Rechtspsychologe Dr. Kindler (in: Kavemann & Kreyssig, S.39) fest, dass „von Partnergewalt betroffene Kinder gegenüber Kontrollgruppen ein fast fünffach erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten“ trugen. Der Kinder- und Jugendpsychiater Prof. Dr. Fegert sieht in der Trennung von Eltern in einer Situation häuslicher Gewalt oft einen ersten wichtigen Schritt: „Zwar stellen Trennungen an sich auch schon eine psychische Belastung dar, doch zeigen zahlreiche Studien, dass das Aushalten von jahrelangen Streitbeziehungen oder gar Gewaltbeziehungen der Eltern, für Kinder bei Weitem schwerere psychische Folgen hat als die Trennung.“ (in: ebenda, S. 157)

Die gesellschaftliche Wahrnehmung des Problems der häuslichen Gewalt gewann mit dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen an Bedeutung. Durch das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 fand dieses Thema Eingang in die Rechtsprechung.

Für von Gewalt betroffene Frauen hat sich dadurch ihre rechtliche Situation deutlich verbessert. Allerdings hat sich die Situation der von Gewalt betroffenen Kinder durch die Reform des Kindschaftsrechts 1997 verschlechtert, da durch diese Reform die Rechte eben auch von gewalttätigen Vätern gestärkt wurden.

Mittlerweile machen wir die Erfahrung, dass von Gewalt betroffene Frauen möglicherweise Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, z.B. ein Näherungsverbot, erhalten und gleichzeitig vom Familiengericht Umgang für die Kinder angeordnet wird, ohne dass die möglichen Folgen für die Mädchen und Jungen ausreichend mit in die Entscheidung einfließen.

Im Gewaltschutzgesetz wird der misshandelnde Mann als Täter gesehen. Bei Anträgen auf Sorge- und Umgangsrecht hingegen wird der gleiche Mann oft von Ämtern und Justiz ausschließlich als Vater wahrgenommen, dessen Erziehungskompetenz trotz seines nachweislich gewalttätigen Verhaltens nicht in Frage gestellt wird.

Dies ist der Fall, obwohl wissenschaftlich erwiesen ist, dass im Kontext häuslicher Gewalt häufig auch Kindesmisshandlung stattfindet. So führt Dr. Kindler an, dass ein Dutzend Studien ein erhöhtes Risiko für Kindesmisshandlungen bei jenen Elternteilen bestätigen, die gegen den Partner Gewalt anwenden. Zusätzlich zeigen mehrere Untersuchungen, „dass sich Väter ... die gegenüber der Partnerin Gewalt ausüben, vielfach durch eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermäßige autoritäre Erziehungsvorstellungen auszeichnen, wodurch eine positive Erziehung und Beziehungsgestaltung sehr erschwert wird.“ (in: ebenda, S. 45)

Zur speziellen Situation von Mädchen und Jungen, die im Frauenhaus leben

Die Aufnahme ins Frauenhaus geht für Kinder immer mit einer akuten Krisensituation einher. Oft kommen sie aus dem Geschehen eskalierender häuslicher Gewalt sehr unvorbereitet in den Schutzraum des Frauenhauses. Sie brauchen nach unserer Erfahrung zuallererst Sicherheit, Ruhe, Zeit, Entlastung und ein kindgerechtes pädagogisches Angebot, um sich emotional stabilisieren zu können. Diesen Bedürfnissen gewaltbetroffener Kinder wird in den Frauenhäusern durch qualifizierte eigene Ansprechpartnerinnen Rechnung getragen. Die Mitarbeiterinnen der Mädchen- und Jungenbereiche haben die Aufgabe, sich parteilich auf die Seite der Kinder zu stellen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse sowohl gegenüber der Mutter als auch gegenüber anderen Menschen und Institutionen zu äußern und zu vertreten.

Unsere Erfahrung ist, dass Kinder im Frauenhaus seit langem erstmals wieder Gefühle von Sicherheit, Entspannung und Angstfreiheit entwickeln können. Sie dürfen endlich wieder Kind sein und durch die Unterstützung, welche die Mutter im Frauenhaus erfährt, ist es ihnen möglich, die oftmals übernommene Verantwortung wieder abzugeben.

Durch die Begegnung mit anderen Kindern im Frauenhaus wird ihnen bewusst, dass Gewalt nicht nur in ihrer Familie vorkommt und somit kein Einzelschicksal ist. Da Kinder dazu neigen, sich für familiäre Konflikte verantwortlich zu fühlen, benötigen sie hier wirksame Entlastung durch Erwachsene.

Die speziellen Angebote im Frauenhaus ermöglichen den Kindern, über ihre Erlebnisse zu sprechen, sich und den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen im Spiel bzw. gestalterisch Ausdruck zu geben. Sie werden altersgemäß in ihrer Entwicklung begleitet und durch eine wertschätzende pädagogische Haltung in ihrer Individualität gesehen und durch inhaltliche Angebote gestärkt.

Ein besonders wichtiger Teil der konkreten pädagogischen Arbeit ist es, auf entstehende Konflikte unmittelbar und kindgerecht zu reagieren, wodurch die Kinder lernen, situationsorientiert alternative, gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten zu finden. Dies ist v.a. unter präventiven Gesichtspunkten zur Unterbrechung der Gewaltspirale sehr wichtig. In diesem Sinne ist auch die im Frauenhaus angebotene Beratung der Mütter im erzieherischen Bereich von großer Bedeutung.

Sorgerecht – Umgangsrecht – Erfahrungen

Die Erfahrung zeigt, dass in Fällen häuslicher Gewalt i.d.R. die Voraussetzungen zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht gegeben sind. Speziell das Aufenthaltsbestimmungsrecht muss i.d.R. rasch auf den nicht gewalttätigen Elternteil, was meist die Mutter ist, übertragen werden, damit sie handlungsfähig ist und Sicherheit für sich und ihre Kinder herstellen kann (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes von 2003).

Die Motive der Kinder, ihren Vater sehen bzw. nicht sehen zu wollen, sind erfahrungsgemäß sehr verschieden. Viele Kinder haben lange Zeit in einem Loyalitätskonflikt gelebt und ambivalente Gefühle bezüglich ihres Vaters. Manche Kinder machen sich große Sorgen um ihn, fühlen sich für ihn verantwortlich und haben aber gleichzeitig große Ängste vor einem Umgang. Einige Kinder wünschen Umgang, vielfach jedoch nicht alleine mit dem Vater. Andere Mädchen und Jungen sind sehr klar in der Ablehnung des Vaters, nicht wenige Kinder haben sogar die Mutter immer wieder aufgefordert, den Vater zu verlassen.

Wie oben beschrieben geht es in der Zeit des Frauenhausaufenthaltes zuerst darum, Schutz und Sicherheit herzustellen, um eine Beruhigung und Neuorientierung der Frauen, Mädchen und Jungen zu ermöglichen. Während dieses Stabilisierungsprozesses werden die Kinder nun plötzlich mit den Anforderungen des familiengerichtlichen Verfahrens konfrontiert.

Aus unserer Sicht brauchen gewaltbetroffene Kinder in dieser Situation Familienrichter und Familienrichterin, die

- sich mit dem Thema häusliche Gewalt auskennen und wissen, in welchen schwierigen und ambivalenten Situationen die Mädchen und Jungen sich oft befinden.
- die ihre Bedürfnisse anhören und sie ernst nehmen.
- die sie nicht zum Umgang mit dem misshandelnden Elternteil zwingen. Ansonsten besteht die Gefahr der Wiederholung von Ohnmachtsgefühlen und Grenzüberschreitungen bis hin zur sekundären Traumatisierung.
- die veranlassen, dass gewalttätige Väter vor einer Entscheidung zum Umgang von Fachstellen darauf überprüft werden:
 - ob sie Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten übernehmen,
 - ob sie bereit sind, dieses Verhalten zu ändern,
 - welche Erziehungsfähigkeiten sie aktuell besitzen,
 - welches ihre Motivation für den Umgang mit dem Kind ist (vgl. Schüler und Löhr in: ebenda, S. 281)
- die dafür Sorge tragen, dass ein Begleiteter Umgang ohne eine Gefährdung von Kind und Mutter organisiert wird. Sowie, dass dieser durch geeignete und qualifizierte Personen durchgeführt wird, in deren Gegenwart sich die Kinder sicher fühlen können

Abschließend soll noch einmal betont werden, dass es zum Wohle der Kinder die Möglichkeit geben muss, in schwerwiegenden Fällen den Umgang auch längere Zeit auszusetzen. Der Kinder- und Jugendpsychiater Prof. Dr. Fegert begründet dies folgendermaßen:

„Aus kinder- und jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischer Sicht offensichtlich ist das Schutzbedürfnis von Kindern mit schweren Anpassungsstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen, welche aus der häuslichen Gewaltsituation resultierten. Hier ist es durch eine pauschale Überbewertung des Kontakterhalts zu auch misshandelnden, Gewalt ausübenden oder gar missbrauchenden Elternteilen, in den letzten Jahren zu schweren, sekundären Traumatisierungen von Kindern gekommen. Das Kindeswohl ist immer ein zu Recht unbestimmter, mehrdimensionaler Begriff, der nicht allein auf eine Formel wie ‚Kontakt und Umgang mit beiden leiblichen Eltern entspricht immer dem Kindeswohl‘ reduziert werden kann.“ (Fegert in: ebenda S. 164)

(Das Positionspapier wurde gemeinsam mit Kolleginnen im Rahmen der Süd-AG entwickelt. Die Süd-AG ist eine Fachgruppe für Mitarbeiterinnen des Mädchen- und Jungenbereiches in bayrischen und baden-württembergischen autonomen Frauenhäusern, die sich halbjährlich trifft.)

Literatur:

Fegert, Jörg M. Prof. Dr., Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht, In: Kavemann & Kreyssig (Hrsg.) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2006

Kindler, Heinz, Dr.: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, In: Kavemann & Kreyssig (Hrsg.) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2006

Löhr Ulrike & Schüler Astrid, Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung?, In: Kavemann & Kreyssig (Hrsg.) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2006

Zu den Autoren/Autorinnen:

Fegert, Jörg M., Prof. Dr., Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie /-psychotherapie

Kindler, Heinz, Dr., Fachpsychologe für Rechtspsychologie, Sachverständiger

Löhr, Ulrike, Sozialwissenschaftlerin (MA), System. Familientherapeutin, Supervisorin

Schüler, Astrid, Dipl. Sozialpädagogin, Supervisorin, Coach